

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.311 vom 17. Januar 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.311

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.311 du 17 janvier 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.311 del 17 gennaio 2024

Erwägungen

E. 3

Der Kantonale Veterinärdienst legt A._____ Verstösse gegen das Vermittlungsverbot vom 19. Februar 2021 sowie neuere Verfehlungen im Zusammenhang mit der Tierschutz- und Hundegesetzgebung zur Last. Daher verfügte er am 25. Oktober 2022: I. A._____, Q-Strasse, R._____, wird ein vollumfängliches und unbefristetes Hundehalteverbot nach Art. 23 Abs. 1 TSchG sowie § 18 Abs. 1 lit. e HuG auferlegt. II. Am Wohnort von A._____ dürfen sich nur Hunde aufhalten, welche in AMICUS auf einen anderen Halter / eine andere Halterin registriert sind. III. Die Kosten dieser Verfügung von Fr. 470.00 werden A._____ auferlegt. Der Betrag ist mit beiliegendem Einzahlungsschein innerhalb 30 Tagen zu begleichen. IV. Den Massnahmen gemäss Ziffern I. und II. der Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

- 3 - V. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gestützt auf Art. 28 Abs. 3 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG, SR 455) sowie Art. 292 des eidgenössischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) mit Busse bestraft. Art. 28 Abs. 3 TSchG lautet wie folgt: "Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst". Art. 292 StGB lautet wie folgt: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft". VI. Zustellung an: (...) B. 1. Gegen die Verfügung des Kantonalen Veterinärdienstes vom 25. Oktober 2022 erhob A._____ mit Eingabe vom 25. November 2022 Verwaltungsbeschwerde. Dabei beantragte er die Aufhebung des Hundehalteverbots (Ziffer I) sowie der Anordnung, dass sich an seinem Wohnort nur Hunde aufhalten dürfen, welche in der AMICUS-Datenbank auf einen anderen Halter bzw. eine andere Halterin registriert sind (Ziffer II). Weiter ersuchte er um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde. 2. Die aufschiebende Wirkung wurde der Beschwerde nicht zuerkannt. Am

E. 7

Soweit der Beschwerdeführer moniert, gegenüber ihm seien im Gegensatz zu anderen Personen jeweils weitergehende Massnahmen ergriffen worden, kann darauf nicht weiter eingegangen werden. Hinweise auf eine rechtsungleiche Behandlung bestehen nicht. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass bei anderen Personen eine vergleichbare Häufung von Vorfällen, die auf eine Unfähigkeit zur Hundehaltung hinweisen, vorliegen würde. Die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers erscheinen nicht entscheidungsrelevant.

E. 8

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Die Beweisanträge des Beschwerdeführers auf Zeugenbefragungen sind in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen (BGE 141 I 60, Erw. 3.3; 136 I 229, Erw. 5.3). Einvernahmen von Personen mit Bezügen zu einzelnen Vorfällen könnten am Gesamtergebnis nichts mehr ändern.

- 15 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.